

Beschluss Nr. 121/2025

Schwyz, 11. Februar 2025 / ju

Teilrevision Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule
Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 857 vom 19. November 2024 Bericht und Vorlage zu einer Teilrevision des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002 (PGL, SRSZ 612.110) unterbreitet. Diese Teilrevision ist Teil des Massnahmenpakets zur Abmilderung des Lehrpersonenmangels und zur Attraktivierung des Lehrberufs. Die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) hat die Teilrevision an ihrer Sitzung vom 22. Januar 2025 beraten.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung sind diverse Minderheitsanträge gestellt worden. Diese sind in der Synopse zu diesem Beschluss dargestellt. Die BKK beantragt dem Kantonsrat, die Vorlage in der Regierungsfassung anzunehmen.

2. Abänderungsanträge der BKK und Stellungnahme des Regierungsrates

Hinsichtlich des Wortlauts der Kommissionsanträge (Minderheitsanträge) wird auf die beigefügte Synopse verwiesen.

§ 16 Abs. 1 Vorzeitige Pensionierung

Die Anpassung des Zeitpunktes, um in die vorzeitige Pension zu gehen, soll nach Meinung einer Kommissionsminderheit ebenfalls zur Abmilderung des Lehrpersonenmangels beitragen. Sie beantragt daher, das jetzige 59. Altersjahr auf das 62. Altersjahr zu erhöhen. Lehrpersonen könnten sich daher erst nach Vollendung des 62. Altersjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf Ende eines Semesters vorzeitig pensionieren lassen.

Dieser Punkt war im Massnahmenpaket nicht vorgesehen und daher auch nicht in der Vernehmlassung aufgeführt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die gleiche Bestimmung in § 21d des Personalgesetzes vom 26. Juni 1991 (PG, SRSZ 145.110) enthalten ist. Mit der Revision des

PG, welche am 1. Januar 2023 in Kraft trat, wurde die Überbrückungsrente abgeschafft. Die Altersgrenze der vorzeitigen Pensionierung war damals überhaupt kein Thema. Die Grenze von 59 Jahren gilt auch vielerorts in der Privatwirtschaft. Da die Bestimmung sicher in beiden Personalgesetzen anzupassen wäre, darüber keine Vernehmlassung stattfand und dies vor zwei Jahren auch nicht beanstandet wurde, lehnt der Regierungsrat den Minderheitsantrag ab. Im Weiteren trägt diese Regelung nicht zur Attraktivierung des Lehrberufs bei.

§§ 35 und 36 Jahreslohn, Lohnanstieg

Die Kommission unterstützt den regierungsrätlichen Antrag, den Einstiegslohn anzuheben bei abgeflachtem Lohnanstieg. Eine Kommissionsminderheit will keine Lohnanpassung und spricht sich für die bisherige Regelung in den §§ 35 und 36 aus. Sie findet, der Lohn sei nicht der wichtigste Aspekt für eine Anstellung und im Vergleich zur Privatwirtschaft sei die Besoldung bereits hoch.

Es ist eine Tatsache, dass der Kanton Schwyz bezüglich der Einstiegsgehälter deutlich hinter den angrenzenden Kantonen Zürich, St. Gallen, Luzern, Zug und Glarus zurückliegt. Aufgrund dieser teilweisen sehr grossen Lohndifferenz ist es naheliegend, dass sich junge PH-Abgängerinnen und -Abgänger häufig – ungeachtet der weiteren Rahmenbedingungen – für eine Anstellung in Kantonen mit höheren Einstiegsgehältern entscheiden. Hier besteht ein klarer Wettbewerbsnachteil für den Kanton Schwyz. Starten junge Lehrpersonen ihre Arbeitstätigkeit in einem anderen (Nachbar-)Kanton, wechseln sie den Arbeitsort nicht sofort wieder und fehlen dem Kanton Schwyz über Jahre. Dieser Situation muss zusammen mit anderen Massnahmen entgegengewirkt werden. Insgesamt besteht mit dem regierungsrätlichen Vorschlag eine vertretbare Lösung und die Position des Kantons Schwyz im interkantonalen Rekrutierungswettbewerb wird deutlich verbessert. Der Regierungsrat lehnt daher den Minderheitsantrag ab.

3. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Rund um die Thematik des Lehrpersonenmangels wurden vom Kantonsrat im November 2022 bzw. im Februar 2023 zwei Postulate erheblich erklärt. Es handelt sich dabei um die Postulate P 4/22 «Attraktivität für Lehrpersonen im Kanton Schwyz steigern» und P 7/22 «Studierende der PH Schwyz im Kanton behalten: Arbeitsbedingungen verbessern». Mit der vorliegenden Gesetzesänderung bzw. den bereits vom Regierungsrat vorgenommenen Anpassungen auf Verordnungsstufe wird diesen Anliegen mehrheitlich Rechnung getragen und die beiden Postulate können mit der Verabschiedung der Vorlage durch den Kantonsrat als erledigt abgeschrieben werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) die Minderheitsanträge zu den §§ 16, 35 und 36 abzulehnen;
- b) die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber